

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 36/0149/WP18
Federführende Dienststelle: FB 36 - Fachbereich Klima und Umwelt		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 06.04.2022
		Verfasser/in: FB 36/400
Entwicklungen Baumschutzsatzung, Antrag zur Tagesordnung des Ausschusses für Umwelt und Klima der Fraktion Die Linke vom 01.03.2022		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.05.2022	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Antrag der Fraktion Die Linke gilt hiermit als behandelt.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
	x		

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
x			

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
	x		

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49%)

	nicht
	nicht bekannt

Erläuterungen:

Mit der Zielsetzung „**Entwicklungen Baumschutzsatzung**“ hat die Fraktion Die Linke im Rat der Stadt Aachen am 01.03.2022 um Bericht der Verwaltung gebeten:

„Die Verwaltung möge berichten, welche Entwicklungen es seit der letzten Änderung der Baumschutzsatzung gab und welche Neubewertungen es aufgrund des sich verschärfenden Klimawandels gibt.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen stellt ein seit Jahrzehnten bewährtes Instrument zum Schutz des innerstädtischen Baumbestandes dar. Hierbei werden neben der Sicherstellung von Lebensstätten urbaner Arten oder der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbilds auch die Verbesserung des Stadtklimas verfolgt.

Seit Inkrafttreten der durch den Rat der Stadt Aachen am 14. November 2018 beschlossenen Novellierung der Baumschutzsatzung ist mehr Rechtssicherheit entstanden. Neben einer Anpassung an geänderte Rechtsgrundlagen, insbesondere des nordrhein-westfälischen Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) lässt sich u.a. die Einschränkung des behördlichen Entscheidungsspielraums bei der Festsetzung von Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen durch die Änderung der ursprünglichen „Kann-Vorschrift“ in eine „Muss-Vorschrift“ anführen (vgl. § 6 Absatz 1). Vor diesem Hintergrund führte auch die Anpassung des Stammumfanges der Ersatzbäume an die Systematik der Baumschulkataloge (hier: 18-20cm anstatt 18cm, gemessen in 1m über dem Erdboden) zu einer praxistauglicheren und rechtssicheren Anwendung der Aachener Baumschutzsatzung.

Im Kontext des sich verschärfenden Klimawandels und gestiegener Anforderungen an den urbanen Baumschutz und deren Wohlfahrtswirkungen für die Stadtgesellschaft hat die Verwaltung den Bedarf einer Neubewertung der Aachener Baumschutzsatzung unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit erkannt. Stellvertretend lassen sich Anpassungen im örtlichen und sachlichen Geltungsbereich der Satzung oder in Bezug auf Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen nennen. Hierzu erfolgen derzeit noch verwaltungsinterne Abstimmungen und rechtliche Prüfungen. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit berichten.